

**Suva**

Andrea Inderbitzin  
Direktwahl 041 419 59 46  
Direktfax 041 419 55 92  
andrea.inderbitzin@suva.ch  
www.suva.ch

**Postadresse**

Suva  
Versicherungsleistungen  
Fluhmattstrasse 1  
Postfach  
6002 Luzern

Referenz **Schreiben vom 22.4.2020**

Ihr Zeichen

Datum **28. April 2020**

Betrifft **Anerkennung von Covid-19 als Berufskrankheit**

Sehr geehrter Herr Schumann  
Sehr geehrter Herr Neel

Mit Schreiben vom 22.4.2020 teilen Sie mit, dass die Vereinigung Rettungssanitäter Schweiz (VRS) die Voraussetzungen für die Anerkennung einer COVID-19 Erkrankung bei den Transport- und Rettungssanitäter als Berufskrankheit als gegeben erachtet und damit eine Leistungspflicht seitens der Suva bestehe.

Gemäss Anhang 1 zur Verordnung über die Unfallversicherung (UVV), Ziff. 2 lit. b gelten Infektionskrankheiten als Berufskrankheit, welche durch Arbeiten in Spitälern, Laboratorien, Versuchsanstalten und dergleichen erfolgen. Aus Sicht der Suva können gewisse Arbeiten der Rettungssanität unter «dergleichen» subsumiert werden. Bedingung für eine Anerkennung von Covid-19 als Berufskrankheit ist aktuell, wie auch bei Tätigkeiten in den genannten Einrichtungen, dass direkter Kontakt mit einer infizierten Person im Rahmen der Tätigkeit als Rettungssanitäter nachgewiesen ist. Der Nachweis eines Kontaktes im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit ist bei der Suva ein Bestandteil der Einzelfallprüfung.

Wir hoffen, diese Stellungnahme dient Ihnen bei der Beantwortung von Fragen innerhalb der Vereinigung der Rettungssanitäter.

Freundliche Grüsse

Suva, Versicherungsleistungen  
Bereich Kurzfristleistungen

Bereich Kurzfristleistungen

Andrea Inderbitzin  
Teamleiterin

Stefan Blum  
Bereichsleiter

Referenz **Anerkennung von Covid-19 als Berufskrankheit**

Seite **2/2**

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.